

Satzung des Vereins „Fachgruppe Psychotherapie Wiesbaden/Rheingau-Taunus e.V.“

in der derzeit gültigen Fassung vom 09.11.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fachgruppe Psychotherapie Wiesbaden/Rheingau-Taunus e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens mit Fokus der gesundheitlichen Versorgung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Förderung der Kommunikation zwischen kassenzugelassenen Psychotherapeut*innen mittels Durchführung von Netzwerkveranstaltungen und Fortbildungen, Informationsaustausch über E-Mail-Verteiler, Pflege einer Webseite mit fachlich relevanten Themen für Kolleg*innen und Patient*innen, Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern im Gesundheitswesen. Langfristiges Ziel der Webseite soll der Aufbau einer Internetplattform sein, über die Patient*innen freie Therapieplätze ausfindig machen können.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und nicht in Konkurrenz zum Verein steht oder die Ziele konkurrierender Vereine fördert. Die Mitglieder müssen zum Zeitpunkt des Beitritts als approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen oder ärztlich Psychotherapeut*innen durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen zugelassen, oder ehemals Zugelassene sein.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der/die Antragsteller*in enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit den Gründen für die Ablehnung zu versehen ist, kann der/die Antragsteller*in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Entrichtete Beiträge werden nicht

zurückerstattet.

5. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren).
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Ist die Berufung fristgemäß eingelegt, so werden die Mitglieder bei der nächstmöglichen Versammlung darüber entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 12). Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in und einer vor der Wahl zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer*innen. Bei der Vorstandswahl kann für jedes Vorstandsmitglied ein Ersatzkandidat oder Ersatzkandidatin gewählt werden, der/die beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ende der Amtszeit diese Amt bis zur turnusmäßigen Neuwahl, oder der nächsten Mitgliederversammlung, übernimmt. Ein erneuter Beschluss der Mitgliederversammlung ist dazu nicht nötig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste, Zweite Vorsitzende. Er/Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladefrist beträgt eine Woche. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. §12 gilt entsprechend.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Vergütung und Auslagenersatz
 - a) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und vergütungsfrei.
 - b) Die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden notwendigen Reisekosten werden auf Antrag erstattet. Die Reisekostenerstattung umfasst folgende Bestandteile:
 1. Fahrtkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Nachweis, Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs.
 2. Übernachtungsentgelt gegen Nachweis, Parkgebühren gegen Nachweis
Die Höhe der jeweiligen Sätze wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 3. Übernachtungsentgelt gegen Nachweis.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung einer ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse/ Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Mitglied übertragen werden.
8. Der/die Protokollführer*in wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum/zur Protokollführer*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
12. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
13. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann der/diejenige, welche/r die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 8 und §9 entsprechend.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die öffentliche Gesundheitsförderung für Menschen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankungen auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Durch die Gründungsmitglieder am 28.03.2023 in Wiesbaden beschlossen. Satzung in der Mitgliederversammlung am 20.07.2023 geändert. Satzung durch den Vorstand am 09.11.2023 auf Basis §7 Abs.7 geändert (§3 Abs. 4 eingefügt).

Kontaktadresse des Vereins: Carolin Laspe (1. Vorsitzende), Friesenweg 9, 65187 Wiesbaden